

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 10 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 21 Praireal IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 1. May.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

In Erwägung, daß das Dekret vom 13. Mai 1800, welches Nationalgüter zu verkaufen verordnete, wovon der Ertrag des sogleich baar zu bezahlenden Viertels zur Bestreitung des rückständigen Soldes der Eliten verwendet werden sollte, erst nach den Güterveräußerungen, welche gegenwärtig nach dem Gesetze v. 10. April 1800 vor sich gehen, hätte vollzogen werden können;

In Erwägung, daß das Geschäft der Liquidation des den öffentlichen Beamten schuldigen Rückstandes, obgleich dasselbe schon weit gediehen, doch noch nicht so bald beendigt seyn wird; und daß es ungerecht wäre, das Ende davon abzuwarten, um dann erst die Anforderungen des Militärs, das zur Vertheidigung des Vaterlands beigetragen, und derjenigen Bürger zu befriedigen, welche für Lieferungen an Lebensmitteln, Fuhrwerken und andern zur Ausrüstung der Eliten unentbehrlichen Bedürfnissen Vorschüsse gemacht haben;

In Erwägung ferner, daß während die rückständigen Forderungen der Civilbeamten durch den Verkauf von Nationaldomainen liquidirt werden, die des Militärs nicht durch die gewöhnlichen Einkünfte haben befriedigt werden können, und daß dadurch in dem Kriegsministerium ein sehr beträchtlicher Rückstand anwachsen mußte, auf dessen Abtragung nun so stark gedrungen wird;

beschließt:

1. Der den Eliten und der Reserve rückständige Sold, so wie alles, was man noch für Heilmittel, Lieferungen, Fuhrwerke und andere zu diesem Dienste gehörige Gegenstände schuldig ist, sind auf den Ertrag der nach dem neuen Finanzsystem zu beziehenden Grundsteuer angewiesen.

2. Unter dieser Liquidation ist alles begriffen, was die Militärbeamten zu fordern haben, und welches das Kriegsministerium wegen den laufenden Ausgaben auf die Rückstandsliste setzen mußte.
3. Diese Liquidation wird Distriktsweise statt haben, nämlich: so wie die Grundsteuer in jedem Distrikte eingegangen ist, wird die Bezahlung der oben bezeichneten und in diesem Distrikte schuldigen Gegenstände von denselben bestritten, und der Ueberschuß davon in die Kasse des Obereinnehmers von jedem Canton gebracht werden.
4. Die Obereinnehmer werden, indem sie den steuerbaren Bürgern die Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses durch die Distrikteinnehmer bekannt machen, dieselben zugleich auffordern, die Entrichtung ihrer Grundsteuer zu beschleunigen, deren Bestimmung allen guten Bürgern wichtig und angenehm seyn muß.
5. Der gegenwärtige Beschluß soll in allen Kantonen der Republik, wo sich Gläubiger von der im 1. und 2. Art. bezeichneten Gattung vorfinden, gedruckt, bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werden.
Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

Botschaft an den Vollz. Rath.

B. Vollz. Ráthe! Ungeachtet Ihrer dem gesetzgeb. Rathe ertheilten Erläuterungen über die Ansprachen des Armenguts von Bruggen an das Kloster St. Gallen, findet derselbe dennoch keine hin längliche Gründe, seinen daherigen Beschluß vom 14. d. abzuändern, sondern hat denselben wiederholt bestátigt. Der in Ihrer Botschaft vom 16. d. enthaltene Detail über die Tilgung